

# Satzung

des

**Fördervereins der  
Freiwilligen Feuerwehr  
Hemmingen-Westerfeld e.V.**



# **Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld e.V.**

## **1. Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein trägt den Namen  
„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hemmingen-Westerfeld.

## **2. Zweck des Vereins**

- (1) Der „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld e.V.“ hat die Aufgabe das Feuerwehrwesen in der Freiwilligen Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld der Stadt Hemmingen zu fördern, die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten, die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen, die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen und zu unterhalten, die Jugendfeuerwehr, die Kinderfeuerwehr und die Altersabteilung der Wehr zu fördern und für den Brandschutzgedanken zu werben, interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen und durch materielle und ideelle Hilfe den Dienstbetrieb, die Einsatzbereitschaft und die Kameradschaft der Freiwilligen Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Verbesserung der Ausrüstung und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld und der Förderung der Jugendwehr, der Kinderfeuerwehr und der Altersabteilung der Wehr sowie durch Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld im Rahmen gesellschaftlicher Veranstaltungen.

## **3. Mitglieder des Vereins**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützt. Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmegesuch ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Der Vertreter ist alleine berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.

### **Zu 3. Mitglieder des Vorstandes**

Ein Mitglied der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld kann schon im Alter von 16 Jahren als Mitglied des Vereins aufgenommen werden.

- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die bereits bestehenden Ehrenmitgliedschaften der Freiwilligen Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld werden zur Vereinsgründung in den Förderverein übernommen.

### **4. Mitgliedsbeitrag:**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.  
Ehrenmitglieder, Schüler, Auszubildende, freiwillige Wehrdienstleistende oder Bundesfreiwilligendienstleistende sind von Beitragszahlungen befreit.
- (2) Weitere Befreiungen können auf Antrag an den Vorstand erteilt werden
- (3) Die in der Beitragsordnung aufgeführten Mindestbeträge stellen Untergrenzen für die Mitglieder des Fördervereins dar, die nicht einer Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld angehören. Höhere Beiträge können auf freiwilliger Basis gezahlt werden.

### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist schriftlicher Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig, über den die Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (2) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld werden zur Vereinsgründung nach vorheriger schriftlicher Mitteilung automatisch in den Förderverein übernommen. Gegen diese Regelung gilt eine Widerspruchsfrist von vier Wochen ab Bekanntgabe.

### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung der juristischen Person

- (1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderschluss eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Bei einem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit.

## **Zu 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, aus der Freiwilligen Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld ausgeschlossen wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

- (3) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (4) Erlischt die Mitgliedschaft, so sind auch alle auf sie begründet gewesenen Rechte erloschen.

## **7. Mittel**

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, durch freiwillige Zuwendungen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, durch sonstige Einnahmen und Zuwendungen.
- (2) Das Vermögen des Vereins wird nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwandt.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand.

## **9. Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und die benannten Vertreter etwaiger juristischer Personen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seiner Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich, im jeweils gültigen Mitteilungsblatt der Stadt Hemmingen –z.B. „rings um uns“, unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung befinden soll, sind dem Vorsitzenden 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge bei dem Schriftführer oder dem Vorsitzenden zur Niederschrift zu geben.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie kann auf Antrag Nichtöffentlichkeit beschließen.

## 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Festsetzung des Eintrittsalters für Förderer, die nicht in der Freiwilligen Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld aktiv sind
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

## 11. Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (3) Die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt in jeweils getrennter, offener Abstimmung. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmzahl erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu bescheinigen sind.
- (5) Der Zweck des Vereins (**2.**) kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bei einer Anwesenheit von  $\frac{4}{5}$  der Mitglieder geändert werden.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig nach Satz 1, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit die Änderung des Vereinszwecks beschlossen werden kann.

## 12. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus  
dem/ der Ortsbrandmeister/ in als 1. Vorsitzende/n

dem/ der stellvertretenden Ortsbrandmeister/ in als stellvertrende/ n Vorsitzende/n

(Sie werden durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld gem. Nds. Brandschutzgesetz gewählt und übernehmen die Aufgabe Kraft Amtes.)

einem/ einer weiteren Stellvertreter/ in

## **Zu 12. Vorstand**

dem/ der Kassierer/ Kassiererin

dem/ der Schriftführer/ Schriftführerin.

Der Vorstand sollte mehrheitlich aus dem jeweils amtierenden Ortskommando der Freiwilligen Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld gewählt werden. Der/ die weitere Stellvertreter/ in ist aus den Reihen der Mitglieder zu wählen, die nicht in einer der Wehrgliederungen der Ortsfeuerwehr Hemmingen-Westerfeld tätig sind.

Als Beisitzer ohne Stimmrecht werden jeweils ein Vertreter aus der Jugendfeuerwehr, der Kinderfeuerwehr und der Altersabteilung berufen.

- (2) Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (5) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter lädt den Vorstand zu den jeweiligen Sitzungen. Die Einladung erfolgt schriftlich 8 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Es ist eine Niederschrift über die Sitzung anzufertigen.
- (6) Der zu wählende Vorstand und die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## **13. Geschäftsführung, Vertretung, Zeichnungsbefugnis**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich ihm obliegt insbesondere die Bewilligung von Ausgaben und die Behandlung von Anregungen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder einem Stellvertreter.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **14. Rechnungswesen und Vollmachten**

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter durch Gegenzeichnen auf dem Kassenbeleg die Auszahlung genehmigt haben.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen vor der Jahreshauptversammlung die Kassengeschäfte. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen auch die zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel.

## **15. Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind, und mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit die Auflösung beschlossen wird.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte die Freiwillige Feuerwehr Hemmingen-Westerfeld zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Hemmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat. Verfügungsberechtigt ist der /die amtierende Stadtbrandmeister/ in.

## **16. Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit der Vereinsgründung in Kraft.

Der Vorstand

Hemmingen-Westerfeld, den 16. Februar 2012

Der Förderverein ist unter der Nummer VR 201822 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.